

# Gemeindeordnung Gemeinde Sargans

Gemeindeordnung in Vollzug seit 1. Mai 2012

I. Nachtrag (Art. 41 und 42) in Vollzug seit 1. Januar 2018.

II. Nachtrag (Art. 13, 18 und 21) in Vollzug seit 1. Juli 2021

# Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Sargans

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Sargans erlässt gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup> als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

- Geltungsbereich**      **Art. 1**  
Diese Gemeindeordnung regelt Organisation und Zuständigkeit der Organe der politischen Gemeinde Sargans sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
- Organisationsform**    **Art. 2**  
Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
- Organe**                **Art. 3**  
Organe der Gemeinde sind:  
a) die Bürgerschaft;  
b) der Gemeinderat;  
c) der Einbürgerungsrat;  
d) die Geschäftsprüfungskommission.
- Aufgaben**            **Art. 4**  
Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben. Sie kann weitere Aufgaben im öffentlichen Interesse übernehmen.

## II. BÜRGERCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

- Grundsatz**            **Art. 5**  
Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.  
Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmungen vorgeschrieben sind.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2

**Sachabstimmungen Art. 6**a) an der Bürger-  
versammlung

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag und Steuerfuss;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt<sup>2</sup>;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- d) Referendumsbegehren;
- e) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen.

**Wahlen Art. 8**

a) an der Urne

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten;
- b) die Schulratspräsidentin oder den Schulratspräsidenten;
- c) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates;
- d) die weiteren Mitglieder des Schulrates;
- e) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b) Stille Wahl<sup>3</sup> **Art. 9**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

**2. Bürgerversammlung**Durchführung **Art. 10**

Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung, Voranschlag und Steuerfuss wird bis 15. April durchgeführt.

Bürgerschaft und Gemeinderat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.

Der Gemeinderat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.

Stimmzähler-  
innen und **Art. 11**  
Stimmzähler

Der Gemeinderat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.

Orientierungs-  
versammlung **Art. 12**

Der Gemeinderat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.

---

<sup>2</sup> Art. 26 Abs. 4 Gemeindegesetz, sGS 151.2

<sup>3</sup> Art. 20ter Bst. c des Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3

### 3. Fakultatives Referendum

Grundsatz	<p><b>Art. 13</b></p> <p>Ein Zehntel der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.</p> <p>Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates. Sie gilt jeweils ab Beginn der neuen Amtsdauer.</p>
Eventualantrag	<p><b>Art. 14</b></p> <p>Der Gemeinderat kann einen Eventualantrag zu einer Vorlage stellen, die dem fakultativen Referendum untersteht.</p> <p>Das Verfahren richtet sich sachgemäss nach den Vorschriften des Gesetzes über Referendum und Initiative<sup>4</sup> über Initiative und Gegenvorschlag.</p>
Amtliche Bekanntmachung	<p><b>Art. 15</b></p> <p>Der Gemeinderat macht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan öffentlich bekannt.</p> <p>Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo die Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.</p>
Frist	<p><b>Art. 16</b></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 40 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.</p>
Verfahren	<p><b>Art. 17</b></p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p> <p>Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert 6 Monaten die Urnenabstimmung an.</p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>5</sup>.</p>

### 4. Initiative

Grundsatz	<p><b>Art. 18</b></p> <p>Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.</p> <p>Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinderates. Sie gilt jeweils ab Beginn der neuen Amtsdauer.</p> <p>Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.</p>
-----------	--

---

<sup>4</sup> sGS 125.1

<sup>5</sup> sGS 125.1

Form und Inhalt	<p><b>Art. 19</b></p> <p>Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.</p> <p>Das Begehren umfasst nicht mehr als einen Gegenstand.</p>
Prüfung der Zulässigkeit	<p><b>Art. 20</b></p> <p>Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.</p> <p>Der Gemeinderat stellt innert 3 Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.</p>
Anmeldung und amtliche Bekanntmachung	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an.</p> <p>Die Gemeinderatskanzlei veröffentlicht das Begehren unverzüglich und mit Angabe der notwendigen Zahl der Unterschriften im amtlichen Publikationsorgan.</p>
Einreichung	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 3 Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.</p> <p>Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.</p>
Stellungnahme des Gemeinderates	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.</p> <p>Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.</p> <p>Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert 6 Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.</p>
Ergänzendes Recht	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>6</sup>.</p>

### III. GEMEINDERAT

Zusammensetzung	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Der Gemeinderat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"><li>der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten;</li><li>der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten;</li><li>drei weiteren Mitgliedern.</li></ol> <p>Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident kann Verwaltungsfunktionen ausüben.</p>
-----------------	--

---

<sup>6</sup> sGS 125.1

## Aufgaben

## a) Im Allgemeinen

**Art. 26**

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

## b) Rechtsetzung

**Art. 27**

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Gemeinderates sind vom Referendum ausgenommen.

## c) Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons

**Art. 28**

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons<sup>7</sup> mit einem Gemeindeanteil bis 500'000 Franken abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Gemeindeanteil 500'000 Franken übersteigt.

## d) Finanzbefugnisse

**Art. 29**

Die Finanzbefugnisse des Gemeinderates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

**IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION**Zusammensetzung **Art. 30**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

## Aufgaben

**Art. 31**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Gemeinderates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das nächste Jahr.

<sup>7</sup> Art. 35 Abs. 2 des Strassengesetzes, sGS 732.1

Sicherstellung der Fachkunde	<b>Art. 32</b> Die Geschäftsprüfungskommission stellt die angemessene fachkundige Kontrolle des Finanzhaushalts sicher. Kann sie dies nicht selbst sicherstellen, so überträgt sie die Rechnungskontrolle einer aussenstehenden fachkundigen Revisionsstelle.
------------------------------	--

## V. SCHULE

Grundsatz	<b>Art. 33</b> Die politische Gemeinde führt die Volksschule.
Schulrat	<b>Art. 34</b> Der Schulrat besteht aus der Schulratspräsidentin oder dem Schulratspräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
Aufgaben	<b>Art. 35</b> Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schule nach Massgabe des Gemeindegesetzes <sup>8</sup> und der Gesetzgebung über das Schulwesen <sup>9</sup> . Der Schulrat erfüllt insbesondere folgende Aufgaben: a) Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses der Lehrpersonen und der Mitglieder der Schulleitungen; bei letzteren steht dem Gemeinderat ein vorgängiges Anhörungsrecht zu; b) Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes; c) Ein Anhörungsrecht bei Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses des technischen und administrativen Personals durch den Gemeinderat; d) Erlass des Stellenplans im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrpersonen zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen; e) Visitation und Qualifikation der Lehrpersonen; f) Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über die Volksschule; g) Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über die Volksschule; h) Abklärung der Raumbedürfnisse der Schule und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen; i) Verfügung über die im Voranschlag der laufenden Rechnung enthaltenen, die Volksschule betreffenden Kredite; Für die Geschäfte, die seine Zuständigkeit übersteigen, stellt der Schulrat dem Gemeinderat Antrag.
Teilnahme an Sitzungen	<b>Art. 36</b> An den Sitzungen des Schulrates nimmt wenigstens eine von den Lehrpersonen gewählte Vertretung sowie wenigstens eine vom Schulrat bezeichnete Vertretung der Schulleitungen mit beratender Stimme teil.
Finanzbefugnisse	<b>Art. 37</b> Die Finanzbefugnisse des Schulrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben richten sich nach dem Anhang.

<sup>8</sup> sGS 151.2

<sup>9</sup> sGS 211 bis 213

Schulleitung	<b>Art. 38</b> Der Gemeinderat bestimmt Organisation und Zuständigkeit der Schulleitung in einem Reglement.
Schulordnung	<b>Art. 39</b> Der Gemeinderat erlässt die Schulordnung. Sie enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten.
Rechtspflege	<b>Art. 40</b> Der Schulrat ist in der Rechtspflege in Schulangelegenheiten oberste Verwaltungsbehörde der Gemeinde.

## **VI. Gemeindeunternehmen**<sup>10</sup>

Bestand	<b>Art. 41 ...</b>
Leitung	<b>Art. 42 ...</b>

## **VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Aufhebung bisherigen Rechts	<b>Art. 43</b> Die Gemeindeordnung vom 9. Juni 2008 wird aufgehoben.
Vollzugsbeginn	<b>Art. 44</b> Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig. Sie wird ab 1. Mai 2012 angewendet.

---

<sup>10</sup> Art. 41 und 42 aufgehoben mit I. Nachtrag vom 3. April 2017 (Genehmigung Bürgerschaft)

Vom Gemeinderat Sargans erlassen am 7. Februar 2012

**Gemeinderat Sargans**

sig. Jörg Tanner  
Gemeindepräsident

sig. Anton Geel  
Gemeinderatsschreiber

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Sargans an der **Bürgerversammlung** beschlossen am 28. März 2012.

Vom Departement des Innern genehmigt am 25. April 2012

Für das  
**Departement des Innern**  
Leiterin Amt für Gemeinden:

sig. Inge Hubacher  
eidg. dipl. Wirtschaftsprüferin

---

I. Nachtrag zur Gemeindeordnung: Aufhebung Art. 41 und 42 (Gemeindeunternehmen)

Vom Gemeinderat Sargans erlassen am 22. Februar 2017

**Gemeinderat Sargans**

sig. Jörg Tanner  
Gemeindepräsident

sig. Denise Good  
Gemeinderatsschreiberin

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Sargans an der **Bürgerversammlung** beschlossen am 3. April 2017

Vom Departement des Innern genehmigt am 13. Juli 2017

Für das  
**Departement des Innern**  
Leiter Amt für Gemeinden:

sig. Lukas Summermatter  
Dr. oec. HSG

---

II. Nachtrag zur Gemeindeordnung: Anpassung Unterschriften-Quorum (Art. 13, 18 und 21)

Vom Gemeinderat Sargans erlassen am 2. Dezember 2020

**Gemeinderat Sargans**



sig. Jörg Tanner  
Gemeindepräsident



sig. Denise Good  
Gemeinderatsschreiberin

Von der Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Sargans an der **Urnenabstimmung** beschlossen am 11. April 2021

Vom Departement des Innern genehmigt am **21. Mai 2021**

Für das  
**Departement des Innern**  
Leiter Amt für Gemeinden und Bürgerrecht:



sig. Alexander Gulde  
Dr. oec. HSG

<b>Finanzbefugnisse</b>	<b>Gemeinderat</b>	<b>Schulrat</b>	<b>Voranschlag</b>	<b>Gemeinderat fakultatives Referendum</b>	<b>Bürgerversamm- lung<sup>11</sup></b>	<b>Urnenabstimm- ung</b>
<b>1. Neue Ausgaben</b>						
1.1 einmalige neue Ausgaben	—	—	bis 2'000'000 je Fall	—	über 2'000'000 bis 5'000'000 je Fall	über 5'000'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	—	—	bis 200'000 je Fall	—	über 200'000 bis 500'000 je Fall	über 500'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben und Nachtragskredite</b>						
2.1 Ausgaben oder Mehrausgaben	bis 500'000 je Fall, höchstens 1'000'000 je Jahr	bis 100'000 je Jahr für die unmittelbare Führung der Schule	—	über 500'000 bis 2'000'000 je Fall, soweit nicht der Gemeinderat oder der Schulrat abschliessend zuständig sind	über 2'000'000 bis 5'000'000 je Fall	über 5'000'000 je Fall
2.2 Nachtragskredite	bis 100'000 je Fall	—	—	über 100'000 je Fall	—	—
<b>3. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>						
<b>4. Grundstücke des Finanzvermögens</b>						
4.1 <b>Erwerb</b> Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 1'000'000 je Fall	—	—	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 bis 5'000'000 je Fall	über 5'000'000 je Fall
4.2 <b>Veräusserung und Begründung von Baurechten</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 1'000'000 je Fall	—	—	über 1'000'000 bis 2'000'000 je Fall	über 2'000'000 bis 5'000'000 je Fall	über 5'000'000 je Fall

<sup>11</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens